Dezernat 5, 25.09.2024, 51-5235

Information für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.10.2024 zu
TOP 19.1 „Beantwortung von Fragen zum Doppel-Haushalt 2025/2026 für das Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-“

	Frage	Antwort
1.	Welche Veränderungen wurden in den Zielen, Kennzahlen und speziellen Bewirtschaftungsregelungen vorgenommen und haben finanzielle Auswirkungen?	Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.
2.	Welche Stellen sind derzeit länger als sechs Monate nicht besetzt?	Die Stelle der Geschäftsbereichsleitung Städtische Kindertageseinrichtungen ist seit 01.04.2024 vakant und befindet sich seither im Besetzungsverfahren. Mit einer kurzfristigen Besetzung wird gerechnet. Die Stelle „Sozialarbeit Familienzentren“ ist aktuell noch nicht besetzt, weil an dem Konzept für diese neue Tätigkeit gearbeitet wird. Nach Besetzung der vorstehend genannten Leitungsstelle wird das Konzept finalisiert und die Stelle dann kurzfristig besetzt. 1,5 der insgesamt fünf Verfahrenslotsenstellen befinden sich nochmals in der Ausschreibung, weil im ersten Verfahren nicht alle Stellen besetzt werden konnten.
3.	LuFs - Mit welchen prozentualen Kostensteigerungen (Personal/Sachkosten) wurde im Haushalt 2026/in der Mittelfristplanung ab 2027 geplant? Wie können die bis jetzt kalkulierten Kosten von 2,5 % jährlich für die Kostensteigerungen reichen?	Es wurde mit einer 2,5 %igen Kostensteigerung pro Jahr geplant. Der Planung liegt die Annahme zugrunde, dass es in den kommenden Jahren nicht mehr zu den hohen Tarifabschlüssen der letzten zwei bis drei Jahre kommt. Die allgemeine Preissteigerungsrate ist wieder deutlich gesunken, auf aktuell unter 2 Prozent.

	Frage	Antwort
4.	Konzept für ein Bielefelder Beratungs- und Unterstützungszentrum a) Welche Stellen bzw. Stellenanteile wird/könnte das Jugendamt in den neuen Beratungsansatz einbringen? b) Ist eine Neugründung einer Schulstation angedacht und im Haushalt kalkuliert?	Zu a) Die schwierige Arbeitssituation im Bereich der Erzieherischen Hilfen im Jugendamt ist bekannt. Sollte der neue Beratungsansatz mit einem zusätzlichen Aufwand für das Jugendamt verbunden sein, wird die Verwaltung diesen ermitteln und diesbezüglich rechtzeitig vor Beginn der Pilotphase eine separate Beschlussvorlage in die politische Beratung einbringen (vgl. auch Beschlusspunkt 2. der Nachtragsvorlage zum Bielefelder Beratungs- und Unterstützungszentrum mit der Drucksachen-Nr. 8203/2020-2025/1). Je nach konkreter Ausgestaltung des Beratungsansatzes können sich an anderer Stelle auch Entlastungen ergeben. Zu b): Nach Rücksprache mit dem Amt für Schule ist keine Neugründung einer Schulstation angedacht.
5.	Wir gehen davon aus, dass die Mittelfristplanung ab 2027 auf den Daten von 2024 beruhen (und nicht 2014)? Mit welchen kalkulatorischen Steigerungen ist hier kalkuliert worden (Kosten; Fallzahlveränderungen)?	Es ist richtig, dass die Ansätze für die Planungsjahre 2027 bis 2029 auf der Grundlage der etatisierten Erträge und Aufwendungen 2024 (und nicht wie in der Vorlage versehentlich geschrieben in 2014) und der aus heutiger Sicht zu erwartenden Veränderungen gebildet wurden. Bei den fünf Produktgruppen des Jugendamtes und den dazugehörigen Produkten sind sehr unterschiedliche Kosten- und Fallzahlveränderungen angenommen worden. In den Antworten zu den Fragen 8 – 12 wird produktgruppenspezifisch näher darauf eingegangen.

Frage		Antwort
6.	Teilfinanzplan a) Seit wann werden die investiven Mittel für OKJA im Haushalt dargestellt? Ist die Summe von 500.000 € an rechtliche Bedingungen/Verpflichtungen geknüpft? Gibt es dafür andere Fördermöglichkeiten von Bund und Land? b) Sind die investiven Beschaffungen für die städtischen Kitas (185.000 €) über die Förderung des Landes (teilweise) refinanziert?	Zu a) Seit dem Haushaltsjahr 2022 enthält der Haushalt des Jugendamtes ein Budget in Höhe von jährlich 500.000 € für investive Mittelbedarfe für Erst-, Umbau- oder Ersatzausstattung in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), in Stadtteileinrichtungen (STE) und Stadtteilzentren (STZ). Bei größeren Sanierungsvorhaben kann es ggfs. Fördermittel geben (z.B. INSEK-Mittel für FZZ Baumheide). Im Regelfall stehen aber keine Förderungen zur Verfügung. Für den Bereich der OKJA bestimmt § 11 Abs. 1 SGB VIII: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“ Daraus lässt sich ableiten, dass die Kommune neben der Bereitstellung von Mitteln für den laufenden Betrieb der Angebote dem Grunde nach auch Mittel bereitstellen muss, um die Einrichtungen funktional zu halten, also z.B. um Küchen, Möbel und sonstige Gerätschaften zu ersetzen, wenn sie nicht mehr den Anforderungen entsprechen. Vorgaben zur Höhe macht das Gesetz allerdings nicht. Es gibt in den meisten OKJA-Einrichtungen erheblichen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf. Zu b) Es handelt sich hierbei um Anschaffungen für die Kitas (z.B. neue Geräte für die Küche, neue Spielzeuge für den Außenbereich). Hierfür gibt es – außerhalb der Kibiz-Pauschalen – keine zusätzliche Förderung von Bund oder Land.

Frage		Antwort
7.	Wie wird der Zuschuss an die ärztliche Beratungsstelle (21.000 €) finanziert und warum erhöht er sich nicht? Warum wird dieser für 2026 nicht geplant (Doppelhaushalt)?	Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt aus kommunalen Mitteln. Es handelt sich für die Jahre 2024 und 2025 um einen feststehenden Betrag, der als solcher auch vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.04.2023 (TOP 10, Drucksachen-Nr. 5704/2020-2025) beschlossen worden ist. Über die Aufnahme in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ab 01.01.2026 ist seitens der zuständigen politischen Gremien der Stadt Bielefeld im Jahr 2025 zu entscheiden. Die Aussage in der Haushaltsvorlage des Jugendamtes, dass der Betrag von 21.000 € (nur) im Haushalt 2025 eingeplant ist, ist falsch. Der Betrag von 21.000 € ist bereits seit 01.01.2024 im Haushalt eingeplant und zwar unbefristet. Damit wird die Option der Aufnahme in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen finanziell abgesichert.
8.	Produktgruppe Gremien (+12,53 % von 24/25; +2,3 % 25/26) Entsteht die Steigerung aufgrund nur von tariflichen Erhöhungen?	Die Ansätze ergeben sich fast ausschließlich aus internen Verrechnungen, auf die das Jugendamt keinen Einfluss hat.
9.	Produktgruppe Unterhaltsvorschuss (+47,72 % von 24/25; -1,25 % von 25/26) a) Kann die Fallzahlentwicklung ab 2023 ff dargestellt werden? Welche Regelungen zum Mindestunterhalt mussten umgesetzt werden? b) Wie ist die erwartete Reduzierung von 25/26 zu erklären?	Zu a) Der Fallzahlendurchschnitt im Jahr 2023 belief sich auf 4.171. Im Juli 2024 waren 4.274 Fälle zu verzeichnen. Die Fallzahlensteigerung macht im Durchschnitt über alle Altersgruppen brutto ohne Abzug von Unterhaltseinnahmen und Landes-/Bundeserstattung ca. 0,4 Mio. €/Jahr aus (100 Fälle x 309 €/Monat x 12 Monate). Bei der umzusetzenden Regelung zum Mindestunterhalt handelt es sich um eine Anhebung zum 01.01.2024 um durchschnittlich 50 €/Fall über alle drei Altersstufen. Bei einer Fallzahl von 4.274 ergibt sich dadurch brutto ohne Abzug von Unterhaltseinnahmen und Landes-/Bundeserstattung eine Erhöhung der Ausgaben um ca. 2,6 Mio. € (50 €/Fall x 4.274 Fälle x 12 Monate). Zu b) Für 2026 wird von gleichbleibenden Fallzahlen ausgegangen. Allerdings wurde angenommen, dass das Kindergeld geringfügig steigen wird. Da das Kindergeld mit 50 % auf den Unterhaltsvorschussbetrag anzurechnen ist, wird für 2026 gegenüber 2025 von einem leicht geringeren Aufwand ausgegangen. Nach Abzug der Landes-/Bundeserstattung, die einen feststehenden Prozentwert am Gesamtausgabevolumen umfasst, verbleibt in 2026 planerisch ein um ca. 47.000 € geringerer kommunaler Aufwand als in 2025.

	Frage	Antwort
10.	Produktgruppe Förderung von Kindern/Prävention (+12,59 % von 24/25; +2,21 % von 25/26) a) Ist bei der Mittagsverpflegung eine jährliche Dynamisierung in der Mittelfristplanung geplant? b) BAJ (Infovorlage 8371) • Wie konnte das BAJ in den letzten Jahren die Finanzierungslücken abdecken (Rücklagen, andere Förderungen)? • Warum soll der Zuschuss ab 2025 um 200.000 € steigen (2024 160.000 €) Sind in den Folgejahren solche Zuschusssprünge ebenfalls zu erwarten? Der Verein hat 190.000 € beantragt? • Welche Maßnahmen sind kostendeckend und welche Maßnahmen erfordern einen Eigenanteil (ggfs. Darstellung in nichtöffentlicher Sitzung)? • Wer verbirgt sich hinter der BIWA gGmbH und der BIBIS e.V.? • Welche Personalanpassungen (Zentrale Dienste, Synergieeffekte, etc.) hat die BAJ vorgeschlagen, um das Defizit zu reduzieren?	Zu a) Nein, es ist keine Dynamisierung bei der Mittagsverpflegung eingeplant. Hintergrund ist, dass der Vorschlag zur neuen Entgeltordnung (siehe Drucksachen-Nr. 8668/2020-2025) keine jährlichen Steigerungsraten vorsieht. Zudem stehen den höheren Einnahmen dann auch höhere Ausgaben gegenüber, so dass Veränderungen haushaltsneutral sein werden. Zu b) Diesbezüglich hat die Verwaltung eine Stellungnahme des Vereins BAJ e.V. angefordert, die anliegend beigefügt ist.

	Frage	Antwort
	c) BAJ –BEATZ4B • Zuschuss REGE für 2025 45.000 €? Wird dieser auch kommunal finanziert oder über welche Maßnahme? • Warum wurde das Alter erhöht, wenn gemäß § 16 h SGB II nur Förderungen bis 27 Jahre vorgesehen sind? • Warum kann der Zuschussbetrag (86.000 €) wie 2024 nicht im Rahmen des Budgets der Jugendhilfe dargestellt werden?	Zu c) • Der Zuschuss, den die REGE zur Verfügung stellt, entstammt dem sog. Verlustausgleich der REGE und ist somit auch kommunal finanziert. • Bezüglich des Alters der Zielgruppe liegt ggfs. ein Missverständnis vor. Die das Jobcenter bindenden Vorschriften des SGB II sehen als Alter der Zielgruppe 15 bis einschl. 24 Jahre vor; die das Jugendamt bindenden Vorschriften sprechen von einer Zielgruppe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. • In der Informationsvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2024 (TOP 17.2, Drucksachen-Nr. 8372/2020-2025) ist dargestellt worden, dass eine Entgeltfinanzierung hier nicht der zielführende Weg wäre. Um das Projekt über den 31.12.2024 hinaus fördern zu können, ist eine neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung nach vorherigem Beschluss der politischen Gremien erforderlich. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans hat das Jugendamt noch angenommen, dass eine Entgeltfinanzierung vorstellbar wäre und entsprechende Mittel vorsorglich eingeplant.
	d) Warum wird in der Anlage 1 a und b die Betreuung Flüchtlingskinder „Kita-Einstieg“ mit 0 € geführt?	Zu d) Es handelte sich hierbei um ein Bundesprojekt, an dem das Jugendamt teilgenommen hat. Das Bundesprojekt ist planmäßig am 31.12.2022 ausgelaufen. Der kommunale Eigenanteil von 25.000 €/Jahr muss daher schon seit 01.01.2023 nicht mehr erbracht werden.

Frage		Antwort
11.	Produktgruppe Förderung von Familien (+ 0,48 % ??? von 24/25; +3,46 % von 25/26) a) Warum steigt diese Position moderat im Vergleich 24/25? b) Haben sich die ursprünglich in der Verwaltungsvorlage kalkulierten Kosten zum Sleep-In verändert (Pauschalfinanzierung) und wenn ja in welcher Weise? c) Warum gibt es bei den UMF ein positives Ergebnis in 2025 (5,4 Mio.) und 2026 (5,5 Mio.)?	Zu a) Die Planungen für den Doppel-Haushalt 2025/2026 und für die darauffolgenden Jahre 2027 – 2029 basieren auf den Zahlen und Rechnungsergebnissen des Jahres 2023 sowie den Erkenntnissen aus den ersten Monaten des Jahres 2024. Dadurch werden faktisch alle bisherigen Planungsannahmen einer neuerlichen Überprüfung unterzogen, was zu Steigerungen bzw. Reduzierungen gegenüber den bisherigen Ansätzen führen kann. Die Veränderungen können von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. Zu b) Die Verwaltung hatte in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.08.2023 (TOP 9, Drucksachen-Nr. 6483/2020-2025) mit Kosten von netto 750.000 € kalkuliert. Dieser Betrag ist auch in die Haushaltsplanungen des Jugendamtes eingeflossen. Zu c) Das positive Ergebnis bei den UMF entsteht nur scheinbar. Die Erstattung des Landes erfolgt für UMF im und nach dem sog. Clearing. Die Ausgaben für die UMF im Clearing werden gesondert ausgewiesen. Die Aufwendungen für die UMF nach dem Clearing sind in den anderen Hilfearten (vor allem §§ 34 und 42 SGB VIII) enthalten. Im Ergebnis gleichen sich Aufwand und Ertrag weitestgehend aus.
12.	Produktgruppe Unterstützung in rechtlichen Verfahren (+11 % von 24/25; +1,75 % von 25/26) Warum steigt diese Position mehr als 11 % im Jahr 24/25?	Die Ansätze ergeben sich überwiegend aus internen Verrechnungen, auf die das Jugendamt keinen Einfluss hat.

Frage		Antwort
13.	Stellenplan Nr. 299/305: Sachbearbeitung Trägerkooperation/Fachcontrolling: Wie groß sind diese Abteilungen zur Entgeltverhandlungen und LuF-Abwicklung, um den erhöhten Bedarf abzuschätzen? Wie wird die Refinanzierung im Haushalt dargestellt?	Die Abteilung umfasst nicht nur die Bereiche Leistungs- und Entgeltvereinbarung und Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. Im Bereich der Leistungs- und Entgeltvereinbarung sind umgerechnet 3,06 Vollzeitkräfte und im Bereich Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung umgerechnet 2,73 Vollzeitkräfte tätig. Die Notwendigkeit der auf zwei Jahre befristeten Stellenausweitung ist in der Anlage 3 zur Haushaltsvorlage dargestellt. Dort ist auch dargestellt, dass Ziel des Personaleinsatzes auch eine Begrenzung des Ausgabenzuwachses in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist. Der Nachweis dafür, dass das gelingt, ist in den kommenden zwei Jahren zu führen. Der Haushaltsansatz für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist bereits um die Personalkosten für die beiden Stellen reduziert worden.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter

1. *Wie konnte das BAJ in den letzten Jahren die Finanzierungslücken abdecken (Rücklagen, andere Förderungen)?*
   Die Finanzierungslücke, die zum Antrag auf erhöhte Förderung 2023/24 an die Stadt Bielefeld führte, hat sich nicht linear, sondern mit starkem Anstieg in den letzten Jahren entwickelt, und wirkt sich insbesondere ab dem Jahr 2024 aus. Sonst hätte der Verein BAJ in der Vergangenheit schon früher an die Stadt Bielefeld herantreten müssen.
   Die Finanzierungslücken, die bis zum Jahr 2023 entstanden, konnten auf unterschiedliche Weise jährlich teilweise kompensiert werden. Dazu wurden Zusatzeinnahmen genutzt, die allerdings nur befristet bzw. einmalig in den Verein flossen (u.a. dreimal eine größere Spende, Projekte mit größeren Anteilen für Gemeinkosten). Das strukturelle Defizit konnte jedoch wie gesagt nur teilweise kompensiert werden, es wurden Liquiditätsreserven stark reduziert. Zum Teil lag die Liquidität in 2023 am Monatsende bei unter 100.000.-€. Ein immer möglicher größerer Liquiditätsausfall hätte damit kritisch werden können.

2. *Warum soll der Zuschuss ab 2025 um 200.000 € steigen (2024 160.000 €) Sind in den Folgejahren solche Zuschusssprünge ebenfalls zu erwarten? Der Verein hat 190.000 € beantragt?*
   Hier liegt ein Mißverständnis vor. Der Verein BAJ hat den Zuschußbedarf überprüft und im Sommer 2024 auf 190.000.- € beziffert (nicht auf 200.000.-€). Der Verein BAJ hat mehr als 10 Jahre nicht um eine Erhöhung des 2011 festgesetzten Zuschusses gebeten und steigende Kosten durch diverse Einsparmaßnahmen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 1und 4) sowie zusätzlich erschlossene Einnahmequellen kompensiert. Die Beschäftigten verzichten im Rahmen tariflicher Sanierungsregelungen laufend auf Gehalt im Vergleich zum für den Verein geltenden TVöD. Unter normalen Bedingungen ist geplant, dass der Zuschußbedarf nun über lange Jahre wieder stabil bleibt, d.h. auf der jetzt beantragten Höhe.

3. *Welche Maßnahmen sind kostendeckend und welche Maßnahmen erfordern einen Eigenanteil (ggfs. Darstellung in nichtöffentlicher Sitzung)?*
   Der Verein BAJ hat bereits in der Begründung für den Zuschußbedarf 2011 ausgeführt, dass ein großer Teil des Zuschußbedarfes durch die Gesamtleistung des Vereins für die Stadt Bielefeld sowie durch die denkmalgeschützte und ältere Immobilie entstehen. Dies sind Kosten, die in Maßnahmekosten nicht enthalten und daher nicht abgedeckt sind. Darüber hinaus ist es insbesondere bei vielen Projekten mit Zuwendungsbescheid so, dass ein Teil der Sach- und Gemeinkosten nicht zuwendungsfähig ist und damit Gesamtausgaben, die für die Projektdurchführung als Rahmenbedingung notwendig sind, nicht refinanziert werden.

4. *Wer verbirgt sich hinter der BIWA gGmbH und der BIBIS e.V.?*
   Die BIWA gGmbH ist Eigentümerin des Gebäudes. Sie wurde gegründet zum Zweck der Risikotrennung. Miete und Nebenkosten sind wie bereits ausgeführt so niedrig angesetzt, dass der Verein BAJ laufend erhebliche Reparaturleistungen erbringen muß.
   Gesellschafter der BIWA gGmbH ist der Verein INBA e.V., der gegründet wurde, um die Gründung der BIWA gGmbH zu ermöglichen. „Ehrenamtlicher“ Geschäftsführer der BIWA gGmbH ist der Geschäftsführer des Vereins BAJ in Personalunion (siehe auch Antwort zu Frage 4).

   BIBIS e.V. ist ein weiterer Mieter im Gebäude Ausbildungszentrum Dürkopp Tor 6. Es handelt sich um das Bildungswerk des Bielefelder Schulvereins.

5. *Welche Personalanpassungen (Zentrale Dienste, Synergieeffekte, etc.) hat die BAJ vorgeschlagen, um das Defizit zu reduzieren?*
   Der Verein BAJ hat mit dem letzten Antrag (2023/24) keine solchen Anpassungen vorgeschlagen, weil diese Anpassungen seit 2006 bereits umfänglich erfolgt sind. So wurden Einsparungen bei Verwaltung und haustechnischem Dienst sowie diversen Sachkosten seit 2006 vorgenommen. Beginnend mit dem Jahr 2008 wurde darüber hinaus die Geschäftsleitung von 3 auf 2 Personen und ab 2012 auf 1 Person reduziert. Die Geschäftsführung des Vereins BAJ übernimmt des Weiteren gleichzeitig unentgeltlich die Geschäftsführung der BIWA gGmbH sowie der Heinz Hunger Berufskolleg gGmbH. Die Bereichsleitung der BIWA gGmbH übernimmt gleichzeitig Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement beim Verein BAJ. Die Heinz Hunger Berufskolleg gGmbH zahlt Miete an den Verein BAJ für die Nutzung von Räumen. Insofern wurden Synergieeffekte in der Vergangenheit genutzt, wo es möglich ist. Weitere mögliche Synergieeffekte sieht der Verein BAJ nicht.

Bielefeld, 23.09.2024

Dr. Markus Schäfer
Geschäftsführer